

- Act -

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für die Mittelschule Kallmünz- Satzung des Schulverbandes

Der Schulverband Kallmünz erlässt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 19 und 47 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Kallmünz vom 27.05.2014 wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Auseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

(2) Für die Baumaßnahme „Generalsanierung, Umbau und Erweiterung der Schulturnhalle Kallmünz“ wird Folgendes festgelegt:

a) Die Investitionsumlagen der Verbandsmitglieder betragen lt. Kostenberechnung des Architekturbüros Haneder und Kraus vom 02.05.2016 voraussichtlich:

-	Gemeinde Duggendorf	244.648,43
-	Gemeinde Holzheim a. Forst	127.351,24
-	Markt Kallmünz	1.370.577,44
	(Anteil Schulverband: 445.729,32 €, Anteil Markt 924.848,12 €)	
-	Gemeinde Wolfsegg	70.378,31

Die Gesamtkosten liegen bei 2.547.955,42 €. Eine Zuwendung in Höhe von 735.000,00 € ist zu erwarten. Die Gesamtsumme der Investitionsumlagen beträgt 1.812.955,42 €.

b) Kostenmehrungen/-minderungen werden mit dem festgelegten Schlüssel von 58,09 % auf den Schulverband Kallmünz und 41,91 % auf den Markt Kallmünz umgelegt.

c) Die Zweckbindungsfrist der Zuweisung nach Art. 10 FAG beträgt 25 Jahre ab Nutzungsbeginn (voraussichtlicher Beginn Schuljahr 2017/2018).

d) Bei einer Auseinandersetzung verringert sich der zurückzuzahlende Anteil der Investitionsumlage um 1/25 pro Nutzungsjahr."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Kallmünz, 13. Mai 2016

Ulrich Brey
Schulverbandsvorsitzender



- Act -

Verbandssatzung für die Mittelschule Kallmünz Satzung des Schulverbandes

¹Die Regierung der Oberpfalz hat durch Rechtsverordnung vom 16.08.2010 (Amtsblatt Nummer 9) für das Gebiet der Gemeinden Duggendorf, Holzheim a. Forst, Wolfsegg und den Markt Kallmünz die Johann-Baptist-Laßleben-Mittelschule errichtet. ²Die Schulverbandsversammlung hat am 27.05.2014 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Regensburg vom ...01.07.2014... genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbandes
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Schulverbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbandes
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbandes
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Schulverbandes
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Johann-Baptist-Laßleben-Mittelschule als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Duggendorf, Holzheim a. Forst, Wolfsegg und der Markt Kallmünz.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Johann-Baptist-Laßleben-Mittelschule.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Kallmünz“ und hat seinen Sitz in Kallmünz.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung und
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender)

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

(3) ¹Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Entschädigung und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes Kallmünz geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes (Satzungen und Verordnungen) erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg.

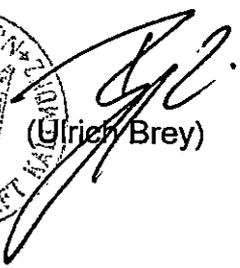
(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kallmünz, 27.05.2014
(Ort, Datum)

Schulverband Kallmünz
Der Schulverbandsvorsitzende


(Ulrich Brey)

